

MEMORANDUM

Seite
1/3

Kurzgutachten zur Verteilung von Steuer minder- und –mehrereinnahmen durch die geplante steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierung zwischen Bund, Ländern und Kommunen

1. Auftrag und Hintergrund

Von der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF), Herrn Martin Bornholdt, wurden wir beauftragt, dieses Kurzgutachten zu erstellen.

Hintergrund

Im Zuge der aktuellen Debatte um die steuerliche Förderung von energetischen Gebäudesanierungsmaßnahmen für Eigenheimbesitzer wird häufig angemerkt, dass insbesondere die Bundesländer mit niedriger Eigenheimquote finanzielle Nachteile aus einer solchen Regelung zu tragen hätten ohne von den Vorteilen der erhöhten regionalen Wertschöpfung zu profitieren. Dies soll im Nachfolgenden steuerlich überprüft werden.



MPW Legal & Tax GbR
Güterbahnhofstraße 35
D – 37154 Northeim
Fon +49 (0) 5551 98807 – 0
Fax +49 (0) 5551 98807 – 25
info@mpw-net.de
www.mpw-net.de

Karsten Ahrens
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Michael Körber
Rechtsanwalt

Dipl.-Kfm. Wolfram Moritz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kffr. Kathrin Neumeyer
Steuerberaterin

Bankverbindungen
Kreis-Sparkasse Northeim
IBAN:DE55 2625 0001 0000 0756 30
BIC:NOLADE21NOM
IBAN:DE16262500010000153932
(Anderkonto)
Volksbank Mitte eG
IBAN:DE85 2606 1291 0047 2071 70
BIC:GENODEF1DUD

2. Das Prinzip des örtlichen Aufkommens bei der Verteilung von Einkommensteuer auf Bund, Länder und Gemeinden

Das Grundgesetz definiert in Art. 106 die Einkommensteuer als sog. Gemeinschaftssteuer. Das Einkommensteueraufkommen wird daher auf Bund (42,5%), Länder (42,5%) und Gemeinden (15%) aufgeteilt.¹ Die Aufteilung des Länderanteils unter den einzelnen Bundesländern erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens, d.h. jedem Land steht die Steuer zu, die in dessen Hoheitsgebiet vereinnahmt wurde.² Sofern eine signifikante Anzahl an Bewohnern eines Bundeslandes in einem anderen Bundesland oder im Ausland arbeitet (und dort durch den Arbeitgeber die Lohnsteuer entrichtet wird), wird dies über die Regelungen zur Zerlegung wieder näherungsweise korrigiert. Somit kann die Einkommensteuer als Wohnsitzsteuer bezeichnet werden.

Das heißt für die o.g. Fragestellung: Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer durch die genannte Steuerförderung fallen nur in den Bundesländern an, in denen tatsächlich Eigenheimbesitzer wohnen, die von der Steuerförderung Gebrauch machen. Bundesländer mit geringer Eigenheimsaniererquote haben auch entsprechend geringe Einkommenssteuerausfälle zu erwarten.

3. Auswirkungen des Länderfinanzausgleichs und Verteilungseffekte bei möglichen Umsatzsteuermehreinnahmen

Der sogenannte Länderfinanzausgleich dient dem Ausgleich unterschiedlicher Finanzkraft der Bundesländer, d.h. stark vereinfacht: Länder mit hohen (Steuer-)Einnahmen pro Einwohner transferieren im Rahmen des horizontalen Ausgleichs einen Teil davon an Länder mit geringen Pro-Kopf-Einnahmen. Sollte der Steuerabzugsbetrag vor allem bei den so genannten „Geberländern“ Baden-Württemberg, Bayern und Hessen zu Mindereinnahmen aus der Einkommensteuer führen, könnten „Nehmerländer“, vor

¹ Art. 106 GG i.V.m. § 1 GemFinRefG

² Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG

allem solche mit weniger Eigenheimsanierern, voraussichtlich geringfügig sinkende Ausgleichszahlungen erhalten.³

Jedoch gibt es gleichzeitig Hinweise darauf, dass beispielsweise durch erhöhte regionale Wertschöpfung und Investitionstätigkeit u.a. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer ansteigen könnten. Diese ist ebenso wie die Einkommensteuer eine Gemeinschaftsteuer i.S. Art. 106 GG. Die Verteilung der Umsatzsteuer erfolgt jedoch im Gegensatz zur Einkommensteuer nicht nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens sondern nach Maßgabe der Einwohnerzahl.⁴ Unterstellt man nun ein höheres Umsatzsteueraufkommen aufgrund der steigenden Leistungen i.Z.m. Sanierungsarbeiten an selbst genutzten Wohnimmobilien steigen die Umsatzsteuereinnahmen aller Länder. Somit profitieren hiervon auch Länder mit weniger förderfähigem Immobilienbestand. Hinzu kommt, dass sich steigende Umsatzsteuereinnahmen wiederum positiv auf das zu verteilende Volumen des Länderfinanzausgleichs auswirken würden.

Das heißt für die o.g. Fragestellung: Sinkende Transferleistungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sind vom Gesamtvolumen zu vernachlässigen und werden bei unterstellten Umsatzsteuermehreinnahmen voraussichtlich überkompensiert.

Northeim, den 27. Januar 2015

gez. Kathrin Neumeyer

Kathrin Neumeyer
Partner
Steuerberaterin

³ Etwa 3,4% aller Ländereinnahmen wurden 2013 im Rahmen des horizontalen Ausgleichs umverteilt. Bei einem sinkenden Einkommensteueraufkommen der Länder durch den Steueranreiz i.H.v. 425 Mio. EUR (42,5% v. 1 Mrd. EUR) würden insgesamt etwa 15 Mio. EUR weniger in den horizontalen Ausgleich fließen (Gesamtvolumen des Ausgleichs 2013: 8,4 Mrd. EUR).

⁴ Art. 107 Satz 4 GG